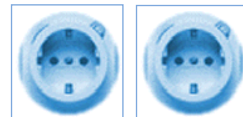


Quo vadis Energiewirtschaft?

- Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

RA Jörg Schielein



Agenda

Das neue EnWG – Schwerpunkt Unbundling

- Warum Unbundling? Was kommt auf uns zu?
- Wo stehen wir im Moment?
- Wer ist wie betroffen?
- Was ist konkret zu tun?

Motivation für geänderte Rahmenbedingungen:

- Grundgedanke: **Freier Warenverkehr** innerhalb der EU
 - möglichst **keine Wettbewerbsbeschränkungen** !
- ⇒ Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, (Art. 82 EGV)

- Übertragungs- und Verteilernetze stellen üblicherweise natürliche **Monopole** dar

- Duplizierung der Netze ökonomisch nicht sinnvoll

3

Die Reaktion aus Brüssel:

- **Liberalisierung der Energiemärkte** seit 1998 –
 - Zwei Richtlinien, umgesetzt im geltenden EnWG

 - Abschaffung der kartellrechtlichen Privilegien für Energieversorger
 - Aufbrechen der geschlossenen Versorgungsgebiete

- EU: **Erfolg nur bedingt zufriedenstellend**

- ⇒ weitere Richtlinien (sog. **Beschleunigungsrichtlinien** von 2003),
 - die jetzt im neuen EnWG umgesetzt werden sollen

4

Zielsetzung der EU-Kommission

- Wettbewerbsorientierter **Binnenmarkt** für Strom und Gas
- Vermeidung von **Quersubventionen** durch mehr Transparenz
- Diskriminierungsfreier **Netzzugang** für alle Marktteilnehmer
- Günstigere **Strom- und Gaspreise**

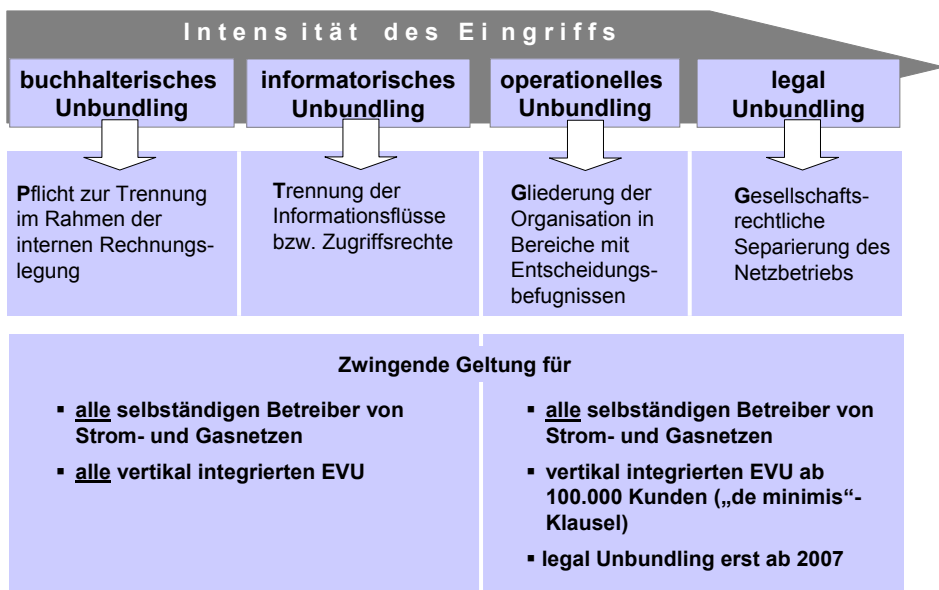
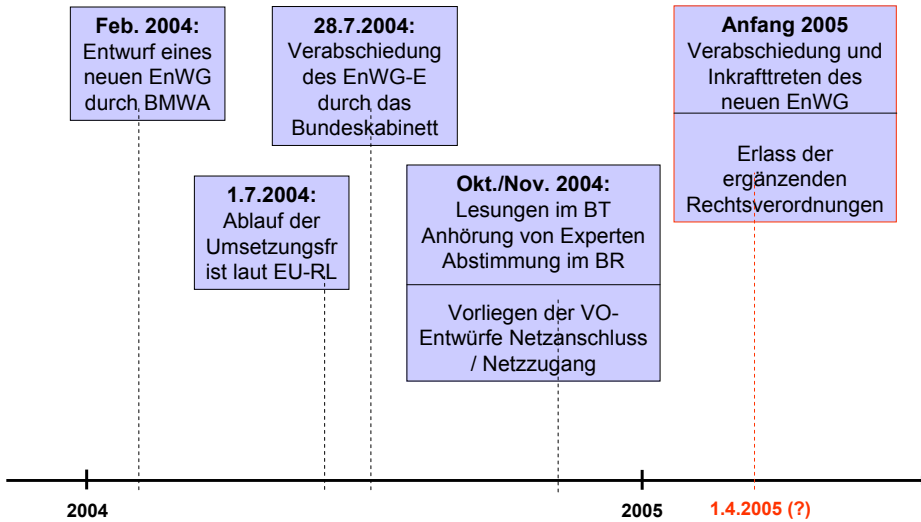
5

Umsetzung in Deutschland:

Ein völlig neues Energiewirtschaftsgesetz

- Trennung von **Monopol- und Wettbewerbsbereichen**
- Entflechtung von Netzbetrieb und Vertrieb** (Transparenz)
- Vorgaben für **Energieentgelte** (ex ante ↔ ex post-Kontrolle)
- Kontrolle** der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch Regulierungsbehörde (Tätigwerden auf Antrag Dritter!)

6



Grundsatz zur **Umsetzungserleichterung**:

- Freistellung vom operationellen und legal Unbundling**, wenn an Strom- bzw. Gasversorgungsnetz des betreffenden Unternehmens **weniger als 100.000 Kunden** mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind

- Problem Beteiligung** → Kunden der Unternehmen zu addieren?
Kunden des betreffenden EVU und des Partners sind zusammenzuzählen, wenn dieser einen **bestimmenden Einfluss** ausüben kann

Entscheidend ist die individuelle Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages

Was ist konkret zu tun? Buchhalterisches Unbundling

Für alle EVU verpflichtend ab Beginn des ersten vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten des neuen EnWG

Im Rahmen der internen Rechnungslegung sind separate Konten für jede Tätigkeit in folgenden Bereichen zu führen

- Elektrizitätsübertragung
- Elektrizitätsverteilung
- Gasfernleitung
- Gasverteilung
- Gasspeicherung
- Betrieb von LNG-Anlagen

Für alle EVU verpflichtend ab Inkrafttreten des neuen EnWG

Vertrauliche Behandlung wirtschaftlich sensibler Daten des Netzbetriebs

- ⇒ Informationen über Kundenwechsel, Informationsflüsse, Netzleitung, Netzkapazität

Offenlegung von Informationen, die ggf. wirtschaftlichen Vorteil bringen, nur in nicht-diskriminierender Weise

- ⇒ Informationen über Kundengewohnheiten, z.B. Verbrauchsmengen, Zahlungs- oder Mahnverfahren, Kundenstammdaten, Vertragsdetails, Bonität

Für EVU ab 100.000 Kunden verpflichtend ab Inkrafttreten des neuen EnWG

Unabhängigkeit des Netzbetriebs hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt

- tatsächliche Entscheidungsbefugnis bzgl. der für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte
- Sicherung der Handlungsunabhängigkeit von Mitarbeitern
- Gleichbehandlungsprogramm zur Vermeidung von Diskriminierung

Was ist konkret zu tun? Operationelles Unbundling

Rödl & Partner

Personelle Trennung nach Tätigkeitsbereichen:

- **Leitungsaufgaben im Netzbereich**
⇒ keine Zugehörigkeit zu betrieblichen Einrichtungen, die direkt oder indirekt für Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb zuständig sind
- **wesentliche Tätigkeiten im Netzbereich**
(z.B. Vermarktung, Steuerung)
⇒ keine Zugehörigkeit zu betrieblichen Einrichtungen, die direkt oder indirekt für Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb zuständig sind
- **Ausübung sonstiger netzbezogener Tätigkeiten in anderen Bereichen**
⇒ fachliches Weisungsrecht der Leitung des Netzbereichs bzgl. netzbezogener Tätigkeiten

Was ist konkret zu tun? Operationelles Unbundling

Rödl & Partner

Umsetzungsmöglichkeiten

prinzipiell: im Wege der gesellschaftsrechtlichen Trennung

⇒ zeitliche Vorwegnahme des legal Unbundling

Ausgliederung des Netzbetriebs in unabhängige Gesellschaft mit eigener Rechtsform

EVU, die zum legal Unbundling nicht verpflichtet sind

Organisation des Netzbetriebs als **Profit-Center**
(Vermerk der GD Energie zu den EU-Richtlinien)

Gefahr der Unterbrechung von Delegationsketten und damit erhöhtes Haftungsrisiko

Beispiel: Technische Führungskraft nach G/S 1000

Wo ist die technische Führungskraft angesiedelt?

Wie sind die Weisungsrechte ausgestaltet, wenn am Prozess beteiligte Mitarbeiter in anderen Organisationseinheiten / Gesellschaften angesiedelt sind?

Beispiel: Anlagenverantwortung nach VDE 0105

Wer ist Anlagenverantwortlicher?

Wie werden die Anforderungen an die Anlagenkenntnisse und Qualifikation der Anlagenverantwortlichen sichergestellt (VDE 0105)?

15

Für EVU ab 100.000 Kunden verpflichtend ab 2007

gesellschaftsrechtliche Trennung

- ⇒ nach derzeitigem Stand: keine eigentumsrechtliche Trennung
aber: Diskussion auf EU-Ebene
- ⇒ Netzbetrieb als eigene Rechtsperson zu führen z.B. GmbH, AG

keine Einzelweisungsrechte der Muttergesellschaft ggü. der Netztochter

- ⇒ Rahmenvorgaben möglich
- ⇒ gesetzlich angeordnete Weisungsrechte (z.B. § 37 Abs. 1 GmbHG)
müssen im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden

Ihr Ansprechpartner

Rödl & Partner

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Jörg Schielein
Rechtsanwalt

**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte**

Äußere Sulzbacher Straße 100
D - 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-416
Fax.: +49 (9 11) 91 93-902
joerg.schielein@roedl.de